

Tag	Inhalt	Seite
3. 12. 84	<b>Gesetz zur Regelung der Preisangaben</b> ..... neu: 720-17; 453-11	1429
3. 12. 84	<b>Gesetz über den Abbau von Salzen im Grenzgebiet an der Werra</b> ..... neu: 750-17	1430
27. 11. 84	Verordnung über die Pauschsätze für Instandsetzung und Pflege der Gräber im Sinne des Gräbergesetzes für die Haushaltsjahre 1983 und 1984 (GräbPauschSV 1983/84) ..... neu: 2184-1-4-5	1433
27. 11. 84	Zweite Verordnung zur Änderung der Milch-Garantiemengen-Verordnung ..... 7847-11-55	1434
25. 11. 84	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (zu § 19 Abs. 4 Satz 2 und Abs. 5 des Bundespersonalvertretungsgesetzes) ..... 1104-5, 2035-4	1436
25. 11. 84	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (zu § 33 a Abs. 1 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes) ..... 1104-5, 611-1	1436

## Gesetz zur Regelung der Preisangaben

Vom 3. Dezember 1984

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1 Preisangabengesetz

#### § 1

Zum Zwecke der Unterrichtung und des Schutzes der Verbraucher und zur Förderung des Wettbewerbs sowie zur Durchführung von diesen Zwecken dienenden Rechtsakten der Organe der Europäischen Gemeinschaften wird der Bundesminister für Wirtschaft ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu bestimmen, daß und auf welche Art und Weise beim Anbieten von Waren oder Leistungen gegenüber Letztverbrauchern oder bei der Werbung für Waren oder Leistungen gegenüber Letztverbrauchern Preise und die Verkaufs- oder Leistungseinheiten sowie Gütebezeichnungen, auf die sich die Preise beziehen, anzugeben sind.

#### § 2

(1) Soweit es erforderlich ist, um die Einhaltung einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung zu überwachen, können die hierfür zuständigen Behörden von dem zur Preisangabe Verpflichteten Auskünfte verlangen. Sie können zu diesem Zweck auch seine Grundstücke, Geschäftsräume und Betriebsanlagen während der Geschäfts- und Betriebszeiten betre-

ten und dort Besichtigungen und Prüfungen vornehmen sowie Einblick in geschäftliche Unterlagen verlangen.

(2) Der Auskunftspflichtige kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

#### § 3

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

### Artikel 2

#### Änderung des Wirtschaftsstrafgesetzes 1954

Das Wirtschaftsstrafgesetz 1954 in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juni 1975 (BGBl. I S. 1313), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1912), wird wie folgt geändert:

In § 3 Abs. 1 Nr. 2 wird das Wort „Preisauszeichnungen“ durch das Wort „Preisangaben“ ersetzt.

**Artikel 3**

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

**Artikel 4**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 3. Dezember 1984

Der Bundespräsident  
Weizsäcker

Der Bundeskanzler  
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister für Wirtschaft  
Martin Bangemann

Der Bundesminister der Justiz  
Engelhard

## Gesetz über den Abbau von Salzen im Grenzgebiet an der Werra

Vom 3. Dezember 1984

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

### § 1

(1) Abbaugebiete im Sinne dieses Gesetzes sind die Gebiete, die in der als Anlage beigefügten Karte blau (Abbaugebiete A) oder rot (Abbaugebiete B) schraffiert sind und von

1. den Verbindungslinien der Punkte
  - a) 187 und 155/1 beim Abbaugebiet B 1,
  - b) 155/1 und a beim Abbaugebiet A 1,
  - c) 19 und b beim Abbaugebiet A 2,
  - d) b und 25 beim Abbaugebiet B 2,
  - e) 25 und c beim Abbaugebiet B 3,
  - f) c und 32 beim Abbaugebiet A 3,
  - g) 62, d und e beim Abbaugebiet A 4,
  - h) e und f beim Abbaugebiet B 4,
  - i) f, g und h beim Abbaugebiet A 5,
  - k) h und 37 beim Abbaugebiet B 5,
  - l) 36, i und 31 beim Abbaugebiet B 6,
  - m) 22 und 18 beim Abbaugebiet A 6,
  - n) 17 und 11 beim Abbaugebiet A 7,
  - o) 119, k und l beim Abbaugebiet A 8,

- p) l und m beim Abbaugebiet B 7,
  - q) m, n, o und 40 beim Abbaugebiet A 9,
  - r) 39/2, p, q und r beim Abbaugebiet B 8,
  - s) 621 und s sowie t, u und 572 beim Abbaugebiet A 10,
  - t) s und t sowie 572, v und 493 beim Abbaugebiet B 9
- und

2. jeweils der Grenze zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik (Grenze) – mit Ausnahme dieser Grenze jeweils zwischen den Punkten t und 572 (Abbaugebiet A 10) sowie s und t (Abbaugebiet B 9) – umschlossen sind.

(2) Die Karte ist Bestandteil dieses Gesetzes.

### § 2

(1) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes entsteht

1. Bergwerkseigentum im Sinne des § 151 des Bundesberggesetzes vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310)
  - a) in den Abbaugebieten A 6 und A 7,

- b) in dem Teil des Abbaugebietes A 8, das von der Verbindungslinie der Punkte  $a_1$  und 1, der Grenze zwischen den Punkten 1 und  $a_2$  und von der Begrenzung der Bergwerksfelder des im Berggrundbuch von Schenkklengsfeld Band II Blatt 39 und 40 eingetragenen Bergwerkseigentums „Werra 1“ und „Werra 2“ zwischen den Punkten  $a_1$  und  $a_2$  umschlossen wird,
- c) in dem Gebiet, das von der Verbindungslinie der Punkte 37 und 36, der Begrenzung des im Berggrundbuch von Bad Hersfeld Band III Blatt 69 eingetragenen Bergwerkseigentums „Wintershall XXIII“ zwischen den Punkten  $a_3$  und  $a_4$  sowie von der Grenze jeweils zwischen den Punkten 36 und  $a_3$  und 37 und  $a_4$  umschlossen wird, und
- d) in dem Teil des Abbaugebietes A 9, das von der Grenze zwischen den Punkten  $a_7$  und  $a_8$  und der zwischen diesen Punkten liegenden Begrenzung des Bergwerksfeldes des im Berggrundbuch von Schenkklengsfeld Band II Blatt 42 eingetragenen Bergwerkseigentums „Ulster“ umschlossen wird,
2. eine Bewilligung im Sinne des § 8 des Bundesberggesetzes in dem Teil des Abbaugebietes A 8, das von der Verbindungslinie der Punkte  $a_5$  und  $a_6$  sowie von der Grenze zwischen diesen Punkten umschlossen wird.

Bergwerkseigentum und Bewilligung gelten jeweils für Stein-, Kali-, Magnesia- und Borsalze nebst den mit diesen Salzen in der gleichen Lagerstätte auftretenden Salzen.

(2) Das nach Absatz 1 entstehende Bergwerkseigentum wächst in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 Buchstaben a und c dem Bergwerkseigentum „Wintershall XXIII“, im Falle des Absatzes 1 Nr. 1 Buchstabe b dem Bergwerkseigentum „Werra 1“ und im Falle des Absatzes 1 Nr. 1 Buchstabe d dem Bergwerkseigentum „Ulster“ zu, soweit dieses Bergwerkseigentum jeweils nach § 149 des Bundesberggesetzes aufrechterhalten wird. Die nach § 149 Abs. 6 des Bundesberggesetzes zuständige Bergbehörde ersucht das Grundbuchamt um eine entsprechende Berichtigung des Grundbuches.

(3) Die nach Absatz 1 entstehende Bewilligung ist für die Dauer von 50 Jahren befristet und steht dem Land Hessen zu. Auf die im Zusammenhang mit der Regelung in § 3 stehende Übertragung dieser Bewilligung auf eine Person mit Sitz in der Deutschen Demokratischen Republik findet § 22 Abs. 1 des Bundesberggesetzes keine Anwendung.

### § 3

(1) Auf die untertägige Ausübung der Befugnisse, die sich aus den in den Abbaugebieten A belegenen Bergbauberechtigungen (Bergwerkseigentum, Bewilligungen) auf die Aufsuchung, Gewinnung, Aneignung und Aufbereitung der in § 2 Abs. 1 Satz 2 genannten Bodenschätze ergeben, finden keine Anwendung

1. die §§ 30 bis 32, 35 bis 48, 50 bis 74, 77 bis 106, 122 bis 125 und 131 – auch in Verbindung mit den §§ 145 bis 148 – sowie § 176 Abs. 3 des Bundesberggesetzes in der jeweils geltenden Fassung,

2. die für Unternehmer und untertage Beschäftigte geltenden
  - a) sonstigen arbeitsschutzrechtlichen und
  - b) sozial-rechtlichen
 Rechtsvorschriften sowie
3. sonstige, nicht unter Nummer 1 oder 2 fallende, für untätig eingesetzte oder verwendete Stoffe, Einrichtungen und andere Gegenstände, für Handlungen oder Unterlassungen geltende Rechtsvorschriften des Sprengstoff- und Strahlenschutzrechts sowie des Gesetzes über Fernmeldeanlagen in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die auf Grund der in Absatz 1 bezeichneten Ausübung von Befugnissen im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland errichteten Bergwerksanlagen eines Bergwerksunternehmens der Deutschen Demokratischen Republik und die durch diese Anlagen erzielten Einkünfte werden in der Bundesrepublik Deutschland weder zu den Steuern vom Einkommen und Vermögen noch zur Gewerbesteuer herangezogen. Die nichtselbständige Arbeit von Arbeitnehmern, die von dem Bergwerksunternehmen der Deutschen Demokratischen Republik in diesen Anlagen beschäftigt werden, gilt hinsichtlich der Besteuerung der Arbeitnehmer als nicht in der Bundesrepublik Deutschland ausgeübt. Die in den Abbaugebieten A belegenen Bergbauberechtigungen und die Einkünfte daraus werden in der Bundesrepublik Deutschland nicht zur Vermögensteuer und zu den Steuern vom Einkommen herangezogen.

### § 4

§ 3 gilt nur, wenn und solange

1. für die Tätigkeiten in den Abbaugebieten A untertage die Einhaltung der Gesetze, Verordnungen und sonstigen Vorschriften sichergestellt ist, die am Sitz des in den Abbaugebieten untertätig tätigen Unternehmens gelten und ihrem Regelungsgehalt nach den in § 3 Abs. 1 genannten Vorschriften entsprechen,
2. von den Befugnissen aus den in § 3 Abs. 1 genannten Bergbauberechtigungen nur untertätig und nur durch Tätigkeiten Gebrauch gemacht wird, die im Zusammenhang mit der Gewinnung der Bodenschätze stehen, wobei Grubenbaue einschließlich Bohrungen nur im Salinar angelegt werden dürfen, und
3. auf seiten des in den Abbaugebieten A tätigen Unternehmens an der Markscheide entlang der in der anliegenden Karte rot eingezeichneten Linie zwischen den Punkten 187 und 336
  - a) die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits bestehenden Sicherheitspfeiler,
  - b) in den noch abzubauenen Bereichen Sicherheitspfeiler von je 100 Meter Stärke – rechtwinklig gegen die Markscheiden gemessen – und
  - c) um die in den Abbaugebieten A gelegene, von übertage ins Salinar reichende Bohrung ein Sicherheitspfeiler von 50 Meter Radius unverritz bleiben.

## § 5

(1) Ein in der Bundesrepublik Deutschland ansässiges Unternehmen, das in den Abbaugebieten B zum untertägigen Abbau von Salzen berechtigt ist, ist verpflichtet,

1. bei der Durchführung von Tätigkeiten in Ausübung der Befugnisse aus der Bergbauberechtigung des Unternehmens die Gesetze, Verordnungen und sonstigen Vorschriften einzuhalten, die am Sitz des Unternehmens für die durchzuführenden Tätigkeiten gelten;
2. die in § 4 Nr. 3 näher bezeichneten Bedingungen in gleicher Weise auf seiner Seite der Markscheide einzuhalten.

Satz 1 Nr. 1 gilt auch für die vom Unternehmen beschäftigten Personen.

(2) Die Bußgeldvorschriften des Bundesberggesetzes und des Sprengstoffgesetzes gelten auch für Zuwiderhandlungen, die in den Abbaugebieten B begangen werden.

## § 6

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

## § 7

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

---

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 3. Dezember 1984

Der Bundespräsident  
Weizsäcker

Der Bundeskanzler  
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister für Wirtschaft  
Martin Bangemann

**Verordnung  
über die Pauschsätze für Instandsetzung und Pflege der Gräber im Sinne des Gräbergesetzes  
für die Haushaltsjahre 1983 und 1984  
(GräbPauschSV 1983/84)**

**Vom 27. November 1984**

Auf Grund des § 10 Abs. 4 Satz 2 des Gräbergesetzes vom 1. Juli 1965 (BGBl. I S. 589), der durch Artikel 46 des Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) geändert worden ist, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen und mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Die Pauschsätze zur Erstattung der Kosten für Instandsetzung und Pflege der Gräber im Sinne des Gräbergesetzes an die Länder (§ 10 Abs. 4 Satz 1 des Gräbergesetzes) für die Haushaltsjahre 1983 und 1984 betragen:

35,- Deutsche Mark für ein Einzelgrab,

11,- Deutsche Mark für einen Quadratmeter Sammelgrabfläche.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 17 Abs. 1 des Gräbergesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 27. November 1984

Der Bundesminister  
für Jugend, Familie und Gesundheit  
Geißler

---

**Zweite Verordnung  
zur Änderung der Milch-Garantiemengen-Verordnung  
Vom 27. November 1984**

Auf Grund des § 8 Abs. 1 Nr. 1 und des § 9 des Gesetzes zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen vom 31. August 1972 (BGBl. I S. 1617), die durch Artikel 38 Nr. 1 des Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) geändert worden sind, sowie auf Grund des § 10 Abs. 1 und des § 48 Abs. 2 des Gesetzes zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen wird im Einvernehmen mit den Bundesministern der Finanzen und für Wirtschaft verordnet:

**Artikel 1**

Die Milch-Garantiemengen-Verordnung vom 25. Mai 1984 (BGBl. I S. 720), geändert durch die Verordnung vom 27. September 1984 (BGBl. I S. 1255), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Die Worte „unbeschadet der §§ 5, 6 und 18“ werden durch die Worte „unbeschadet der §§ 5, 6, 8 und 18“ ersetzt.
- b) Folgender Satz 2 wird angefügt:  
„Wird die Lieferung nach dem 1. April 1984 aufgenommen, erfolgt die Berechnung durch den Käufer, an den der Milcherzeuger dann liefert.“

2. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „In diesem Falle“ durch die Worte „In den Fällen der Absätze 2 bis 7“ ersetzt.
- b) In Absatz 7 Satz 1 wird das Wort „tritt“ durch die Worte „zugrunde gelegt wird“ ersetzt.
- c) Folgender Absatz 8 wird angefügt:

„(8) Den Ländern stehen zur Verteilung nach Maßgabe des Artikels 4 Abs. 1 Buchstabe c der Verordnung (EWG) Nr. 857/84 des Rates vom 31. März 1984 (ABl. EG Nr. L 90/13) folgende Anlieferungs-Referenzmengen zur Verfügung:

Schleswig-Holstein:	3 760 Tonnen
Hamburg:	25 Tonnen
Niedersachsen:	10 570 Tonnen
Bremen:	40 Tonnen
Nordrhein-Westfalen:	6 520 Tonnen
Hessen:	3 950 Tonnen
Rheinland-Pfalz:	2 730 Tonnen
Baden-Württemberg:	8 800 Tonnen
Saarland:	290 Tonnen
Berlin:	5 Tonnen
Bayern:	23 310 Tonnen.“

3. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Verpachtung“ die Worte „und Verkauf“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 werden die Worte „übergeben oder überlassen“ durch die Worte „übergeben, überlassen oder zurückgewährt“ und die Worte „des Absatzes 4“ durch die Worte „der Absätze 3 bis 4“ ersetzt. Es wird folgender Satz 2 angefügt:  
„Die Höchstgrenze von 5 000 kg je Hektar gilt nicht im Falle der Rückgewähr einer Pachtsache, die zwischen dem 2. April 1984 und dem 30. September 1984 dem Pächter überlassen worden ist.“

c) Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Ist der Vertrag in der Zeit vom 2. April bis zum 30. September 1984 geschlossen worden oder ist die Fläche in dieser Zeit übergeben, überlassen oder zurückgewährt worden, geht auch dann keine Referenzmenge über, wenn die Fläche kleiner als 5 ha ist.“

d) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3 a eingefügt:

„(3 a) Werden Teile eines Betriebes, die für die Milcherzeugung genutzt werden, auf Grund eines Pachtvertrages, der vor dem 2. April 1984 geschlossen worden ist, nach dem 30. September 1984 an den Verpächter zurückgewährt, geht in Höhe von 5 ha überlassener Fläche keine Referenzmenge über. Dies gilt nicht, wenn Verpächter und Pächter eine abweichende Vereinbarung treffen oder der Verpächter nachweist, daß er auf die Referenzmenge für die Milcherzeugung für sich, seinen Ehegatten oder seine Kinder angewiesen ist; in diesen Fällen gehen jedoch höchstens 5 000 kg je Hektar auf den Verpächter über.“

4. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 werden die Worte „In den Fällen der Absätze 1 und 2“ durch die Worte „Im Falle des Absatzes 2“ ersetzt.

b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Ist nach den in § 1 genannten Rechtsakten in Verbindung mit § 7 Abs. 1 eine Referenzmenge auf den Milcherzeuger übergegangen, finden die Absätze 1 bis 3 nur Anwendung, wenn sich daraus eine Referenzmenge ergibt, die größer ist als die Summe aus der Referenzmenge auf Grund eigener Anlieferung des Milcherzeugers und der

übergegangenen Referenzmenge; in diesem Falle umfaßt die Referenzmenge nach Absatz 1 oder 2 die übergegangene Referenzmenge.“

5. § 9 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. in den Fällen des Übergangs von Referenzmengen, welche Referenzmengen, zu welchem Zeitpunkt, von welchem Milcherzeuger auf ihn übergegangen sind,“

b) In Nummer 4 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt; folgende Nummern 5 und 6 werden angefügt:

„5. im Falle der Wiederaufnahme der Anlieferung, die vor dem 2. April 1984 eingestellt worden ist, daß er Erzeuger im Sinne der in § 1 genannten Rechtsakte ist, sofern er eine Anlieferungs-Referenzmenge geltend machen will,

6. im Falle des § 6 Abs. 8, in welcher Höhe ihm eine zusätzliche Referenzmenge zusteht.“

6. In § 10 Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Lieferung“ die Worte „sowie im Falle des § 6 Abs. 8“ eingefügt.

7. In § 11 wird folgender Absatz 1 a eingefügt:

„(1 a) Ist bei einem Milcherzeuger zu erwarten, daß der Abgabebetrag größer sein wird als das Lieferungsentgelt, von dem der Abzug erfolgen soll, ist der Käufer berechtigt, in Höhe des zu erwartenden Unterschiedsbetrages das Lieferungsentgelt für vorausgehende Kalendermonate zurückzubehalten; der Milcherzeuger kann dies durch Stellung einer anderen Sicherheit abwenden.“

8. Dem § 14 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Jeder Direktverkäufer, der Milch oder Milcherzeugnisse unmittelbar an Verbraucher abgabepflichtig verkaufen will oder verkauft, ohne daß ihm nach den in § 1 genannten Rechtsakten eine Direktverkaufs-Referenzmenge zusteht, hat unverzüglich bei dem für seinen Betrieb zuständigen Hauptzollamt einen Registrierungsantrag zu stellen.“

9. § 16 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Abgabeanmeldung, die der Direktverkäufer dem für seinen Betrieb zuständigen Hauptzollamt nach den in § 1 genannten Rechtsakten abzugeben hat, muß dem vom Bundesminister der Finanzen bekanntgegebenen Muster entsprechen.“

10. § 19 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Käufer“ ein Komma und das Wort „Milcherzeuger“ eingefügt.

b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Die Käufer melden an das Bundesamt ferner bis zum 15. Tag nach Ablauf jedes Vierteljahres die Summen der Mengen, um die bei den einzelnen Milcherzeugern die tatsächliche Anlieferung seit Beginn des jeweiligen Zwölfmonatszeitraums niedriger oder höher als die sich ergebende Summe der auf die abgelaufenen Vierteljahre des Zwölfmonatszeitraumes entfallenden Referenzmengenanteile war.“

11. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Text wird Absatz 1; in ihm werden die Worte „15. November“ durch die Worte „14. Dezember“ ersetzt.

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Wenn vor dem 1. Oktober 1984 eine über § 6 Abs. 2 Nr. 2 Satz 2 hinausgehende Kürzung vorgenommen worden ist, erfolgt eine Neuberechnung durch den Käufer insoweit nur, wenn der Milcherzeuger dies von dem Käufer verlangt.“

12. Die Anlage 3 wird gestrichen.

## Artikel 2

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann den Wortlaut der Milch-Garantiemengen-Verordnung in der vom 5. Dezember 1984 an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

## Artikel 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 47 des Gesetzes zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen auch im Land Berlin.

## Artikel 4

Artikel 1 Nr. 1, 2 Buchstabe a und b, Nr. 3 Buchstabe a bis c, Nr. 4 und 7 tritt mit Wirkung vom 2. April 1984, Nr. 3 Buchstabe d mit Wirkung vom 1. Oktober 1984 in Kraft. Im übrigen tritt diese Verordnung am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 27. November 1984

Der Bundesminister  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
Ignaz Kiechle

**Herausgeber:** Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

**Bezugsbedingungen:** Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 23 80 67 bis 69.

**Bezugspreise:** Für Teil I und Teil II halbjährlich je 54,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,65 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1983 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

**Preis dieser Ausgabe:** 2,45 DM (1,65 DM zuzüglich 0,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 3,25 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 A · Gebühr bezahlt

### Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 16. Oktober 1984 – 2 BvL 20/82 u.a. –, ergangen auf Vorlagebeschlüsse des Verwaltungsgerichts Düsseldorf, wird die Entscheidungsformel veröffentlicht:

§ 19 Absatz 4 Satz 2 und Absatz 5 des Bundespersonalvertretungsgesetzes vom 15. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 693), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Dritten Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 10. Mai 1980 (Bundesgesetzbl. I S. 561), sind mit Artikel 3 Absatz 1 des Grundgesetzes unvereinbar und nichtig, soweit danach Wahlvorschläge von mindestens einem Zehntel der wahlberechtigten Gruppenangehörigen oder von mindestens einem Zehntel der wahlberechtigten Beschäftigten unterzeichnet sein müssen.

Die vorstehende Entscheidungsformel hat gemäß § 31 Abs. 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 25. November 1984

Der Bundesminister der Justiz  
Engelhard

### Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 4. Oktober 1984 – 1 BvR 789/79 –, ergangen auf Verfassungsbeschwerde, wird folgende Entscheidungsformel veröffentlicht:

§ 33 a Absatz 1 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachungen vom 15. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1253) und vom 1. Dezember 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1881) ist mit Artikel 3 Absatz 1 des Grundgesetzes unvereinbar und nichtig, soweit im Jahre 1971 der Abzug zwangsläufiger Unterhaltsaufwendungen durch den Höchstbetrag von 1 200 DM beschränkt war.

Die vorstehende Entscheidungsformel hat gemäß § 31 Abs. 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 25. November 1984

Der Bundesminister der Justiz  
Engelhard